

Gesetz über die politischen Rechte, Teilrevision; Synoptische Übersicht der PK für die 2. Lesung im Kantonsrat

Geltendes Recht	Fassung gemäss Beschluss des Kantonsrates vom 12.05.2014, 1. Lesung	Keine Änderungsanträge des Regierungsrates für Kantonsrat, 2. Lesung	Änderungsanträge der parlamentarischen Kommission für Kantonsrat, 2. Lesung
	I.		
	Der Erlass bGS 131.12 (Gesetz über die politischen Rechte), Stand 1. Januar 2011, wird wie folgt geändert:		
<p>Art. 42^{bis} e) Wahlablehnung; Rücktritt</p> <p>¹ Wer für ein Amt vorgeschlagen wird, eine Wahl aber nicht annehmen will, hat die Wahlablehnung vor Ende der Wahl bekanntzugeben; andernfalls ist das Amt mindestens während einer Amtsdauer zu versehen.</p> <p>² Der Rücktritt aus kantonalen Behörden ist spätestens bis Ende November, der Rücktritt aus dem Kantonsrat und aus kommunalen Behörden ist spätestens bis Ende Januar schriftlich zu erklären.</p> <p>³ Zurücktretende bleiben bis zum Amtsantritt der Neugewählten im Amt.</p>	<p>² Der Rücktritt aus kantonalen Behörden ist spätestens bis Ende September, der Rücktritt aus dem Kantonsrat und aus kommunalen Behörden ist spätestens bis Ende November schriftlich zu erklären.</p>		

Art. 46

Verteilung der Kantonsratssitze auf die Gemeinden

¹ Die 65 Kantonsratssitze werden wie folgt auf die Gemeinden verteilt:

¹ Die 65 Sitze des Kantonsrates werden nach folgendem Verfahren auf die Gemeinden verteilt:

a. Vorwegverteilung:

1. Die Wohnbevölkerung des Kantons wird durch 65 geteilt. Jede Gemeinde, deren Bevölkerung diese erste Verteilungszahl nicht erreicht, erhält einen Sitz; sie scheidet für die weitere Verteilung aus.
2. Die Wohnbevölkerung der verbleibenden Gemeinden wird durch die Zahl der noch nicht zugeteilten Sitze geteilt. Jede Gemeinde, deren Bevölkerung diese zweite Verteilungszahl nicht erreicht, erhält einen Sitz; sie scheidet für die weitere Verteilung aus.
3. Dieses Verfahren wird wiederholt, bis die verbleibenden Gemeinden die letzte Verteilungszahl erreichen.

¹ Die 65 Sitze des Kantonsrates werden nach folgendem Verfahren auf die Gemeinden verteilt:

a. Die Einwohnerzahl jeder Gemeinde wird durch einen Verteilschlüssel geteilt. Ist das Teilungsergebnis kleiner als eins, wird es zu eins aufgerundet. Ist es grösser als eins, wird es zur nächstgelegenen ganzen Zahl gerundet. Das Ergebnis ist die Sitzzahl der betreffenden Gemeinde.

1. Jede Gemeinde erhält vorab einen Sitz.

2. Die restlichen 45 Sitze werden wie folgt verteilt:

2.1. Die Zahl der Kantonseinwohner wird durch 45 geteilt (= Verhältniszahl). Anschliessend wird die Einwohnerzahl jeder Gemeinde durch die Verhältniszahl geteilt. Jeder Gemeinde werden soviele zusätzliche Sitze zugewiesen, als die Verhältniszahl in ihrer Einwohnerzahl enthalten ist.

2.2. Die verbleibenden Sitze werden der Reihe nach auf jene Gemeinden verteilt, die nach der Teilung ihrer Einwohnerzahl durch die Verhältniszahl die grössten Restzahlen aufweisen.

b. Hauptverteilung: Jede verbleibende Gemeinde erhält so viele Sitze, als die letzte Verteilungszahl in ihrer Bevölkerungszahl enthalten ist.

c. Restverteilung: Die restlichen Sitze werden auf die Gemeinden mit den grössten Restzahlen verteilt. Erreichen mehrere Gemeinden die gleiche Restzahl, so scheiden sie in der Reihenfolge der kleinsten Reste aus, die sich nach der Teilung ihrer Bevölkerungszahl durch die erste Verteilungszahl ergeben. Sind auch diese Reste gleich, so entscheidet das Los.

1. *Aufgehoben.*

2. *Aufgehoben.*

b. Der Regierungsrat bestimmt den Verteilschlüssel so, dass gemäss lit. a insgesamt 65 Kantonsratssitze vergeben werden. Er veröffentlicht den Verteilschlüssel und die Sitzverteilung im Amtsblatt.

c. Kommt es zu gleichwertigen Rundungsmöglichkeiten, so entscheidet der Regierungsrat durch Los.

<p>² Für die Verteilung der Kantonsratssitze auf die Gemeinden ist das amtlich veröffentlichte Ergebnis der letzten eidgenössischen Zählung der Wohnbevölkerung massgebend.</p> <p>³ Der Regierungsrat stellt nach jeder Volkszählung fest, wie viele Sitze den einzelnen Gemeinden zukommen.</p> <p>⁴ Die neue Sitzverteilung wird mit der auf die Volkszählung folgenden Gesamterneuerungswahl wirksam.</p>			
	II.		
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>		
	III.		
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>		
	IV. Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.		